

ORDNUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT FÜR DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG HONORARPROFESSORIN 7 HONORARPROFESSOR

Nicht-amtliche Lesefassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 15.10.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Voraussetzungen

(1) Die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin / Honorarprofessor regelt das Hochschulgesetz (HG) in § 41. Die Honorarprofessur kann demzufolge an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Sie begründet jedoch kein Dienstverhältnis.

(2) Die Verleihung der Honorarprofessur setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, von der mindestens ein Jahr an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf absolviert wurde. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist verkürzt werden, muss jedoch mindestens drei Jahre betragen.

§ 2

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur kann durch eine hauptamtlich tätige Hochschullehrerin / einen hauptamtlich tätigen Hochschullehrer an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.

(2) Der Antrag wird nach Befassung des Vorstandes des betroffenen Faches durch die geschäftsführende Leiterin / den geschäftsführenden Leiter an die Dekanin / den Dekan weitergeleitet.

(3) Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind von der Kandidatin / dem Kandidaten folgende Unterlagen im Dekanat einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
3. Erklärung, ob für die Kandidatin / den Kandidaten bereits früher ein Antrag auf Verleihung einer Honorarprofessur an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder andernorts gestellt wurde.

(4) Sofern zutreffend müssen außerdem eingereicht werden:

1. Schriftenverzeichnis
2. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschulstudium
3. Promotionsurkunde
4. Nachweis der Habilitation bzw. habilitationsadäquater Leistungen (z. B. erfolgreiche Evaluierung als Juniorprofessorin / Juniorprofessor)

§ 3

Eröffnung des Verfahrens

(1) Die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter des betroffenen Faches stellt dem Fakultätsrat die Kandidatin / den Kandidaten vor und begründet den Antrag. Sofern die Kandidatin / der Kandidat die Voraussetzungen des § 41 HG nachgewiesen hat, wird das Verfahren vom Fakultätsrat eröffnet.

(2) Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen aus § 2 nicht erfüllt sind oder die Wiedervorlagefrist nach § 5 nicht gewahrt wurde.

§ 4

Gutachten

Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Fakultätsrat eine auswärtige Gutachterin / einen auswärtigen Gutachter und eine interne Gutachterin / einen internen Gutachter. Die Dekanin / der Dekan holt die Gutachten ein. Die Gutachten (mit Lebenslauf und Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie ggf. Schriftenverzeichnis) liegen für Mitglieder des Fakultätsrates sieben Tage zur Einsicht aus.

§ 5

Widerruf oder Ablehnung des Antrags

Wird der Antrag nach Eröffnung des Verfahrens widerrufen oder wird der Antrag vom Fakultätsrat negativ beschieden, so ist eine erneute Eröffnung des Verfahrens frühestens drei Jahre nach Widerruf bzw. Ablehnung des Antrags zulässig.

§ 6

Verleihung des Titels

- (1) Der Fakultätsrat fasst einen Beschluss über die Verleihung der Honorarprofessur.
- (2) Die Urkunde wird nach Unterzeichnung durch die Rektorin / den Rektor und die Dekanin / den Dekan im Dekanat überreicht.

§ 7

Lehrverpflichtung

Die Verleihung der Honorarprofessur enthält die Verpflichtung zu einer regelmäßigen selbstständigen Lehrtätigkeit an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Umfang von 2 SWS pro Jahr. Die Lehrverpflichtung entfällt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 8

Widerruf der Verleihung

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die / der Berechtigte durch ihr / sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre / seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

Artikel II

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.11.2018.

Düsseldorf, den 22.11.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck